

Zusammenfassung

- ➔ Die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen sind in der Landesbauordnung und dem einschlägigen technischen Regelwerk festgeschrieben.
- ➔ Bei Gebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen müssen in Lüftungsleitungen, die die Geschossdecken durchdringen, Brandschutzklappen oder Deckenbrandschotts eingebaut werden.
- ➔ Brandschutzklappen dürfen nur eingebaut werden, wenn ein Prüfzeugnis vorliegt. Die Feuerwiderstandsdauer ist von der Einbausituation abhängig. Brandschutzklappen müssen halbjährlich einer Funktionsprüfung unterzogen werden.
- ➔ Gebäudetechnische Anlagen dürfen den festgeschriebenen Schallpegel nicht überschreiten.
- ➔ Die Hauptgeräuschquelle bilden in der Regel die Ventilatoren.
- ➔ Strömungsgeräusche und Telefonieschallübertragung können durch eine sorgfältige Anlagenplanung vermieden werden.
- ➔ Geräusche können durch den Einsatz von Schalldämpfern minimiert werden.
- ➔ Körperschallentstehung kann durch eine fachgerechte Installation und Ausführung der Lüftungsanlage vermieden werden.